

Allgemeinverfügung
**des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der
Fulda mit Wasserfahrzeugen vom 15.12.2006**

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda vom 18. Januar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006 bedarf das Befahren der Fulda zwischen Gersfeld und Bad Hersfeld mit Wasserfahrzeugen ab dem 1.5.2008 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf die nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte unterschiedliche Regelungen.

I. Gewässereinteilung

Die Fulda wird in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Fuldalauf von Gersfeld bis Bronzell.

Abschnitt 2: Fuldalauf von Bronzell bis zum Wehr in Bad Hersfeld sowie die Haune vom Haunestausee (außerhalb des NSG) bis zur Mündung in die Fulda.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B.: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Fulda sowie die Haune im oben genannten Bereich zum privaten Gebrauch unter Beachtung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen kostenfrei befahren.

Nebengewässer der Fulda (einmündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für private Nutzer als erteilt.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsatzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Auf dem Abschnitt 1 sowie auf allen Nebengewässern der Fulda (Einmündende Bäche und Altarme) mit Ausnahme der Haune im oben genannten Bereich ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Für den Abschnitt 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des nachstehenden Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das

gesamte Jahr. Maximal können auf der gesamten Strecke Genehmigungen für insgesamt 170 Boote pro Tag erteilt werden.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel –Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel zu richten. Von dort wird der „Runde Tisch Fulda“ beteiligt. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. 12. des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31.Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (z.B. durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Mitglieder der Vereine des Deutschen Kanuverbandes können die Fulda in den Abschnitten 1 und 2 im bisherigen Umfang kostenfrei befahren. Das sind:

Strecke	Nutzungstage	Max. Boote/Tag	Bemerkung
Fulda von Gersfeld bis Bronzell	20	20	Nur bei Hochwasser (Pegel Hettenhausen >120, von Oktober bis April und bei Sommerhochwasser
Strecke	Nutzungstage	Max. Boote/Tag	Bemerkung
Fliede von Neuhof bis Ziegel	15	15	Nur bei Hochwasser von Oktober bis April und bei Sommerhochwasser
Haune von Marbach bis Bad Hersfeld	10	55	Nur bei Hochwasser (Pegel Hermannspegel > 150, von Oktober bis April und bei Sommerhochwasser
Schlitz	10	15	Nur bei Hochwasser von Oktober bis April und bei Sommerhochwasser
Lüder	10	15	Nur bei Hochwasser von Oktober bis April und bei Sommerhochwasser
Fulda von Fulda bis Gläserzell	365	70	Trainingsbetrieb
Fulda von Bronzell bis Lüdermünd	365	70	Trainingsbetrieb
Ausgewiesene Wettkampfstrecken	6	400	Nutzung am 1., 2. oder 3. Märzwochenende

Der Deutsche Kanuverband belegt die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Fulda mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

IV. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind möglichst weiträumig zu umfahren.
3. Die maximale zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Fulda, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.

5. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in erkennbar alkoholisiertem Zustand.
6. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
7. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 100 m unter- und oberhalb der Einstiegsstellen nicht zulässig.

V. Widerrufsvorbehalt:

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

VI. Hinweise:

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die bestehenden Regelungen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete bleiben unberührt
3. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
4. Die Regelungen dieser sind regelmäßig, erstmals spätestens bis zum 1.1.2010 unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz bei Regierungspräsidium Kassel und des örtlichen Arbeitskreises zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Fulda oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel zu erheben.

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
AZ.: II727.2-R21.4-kanu-8/06

(Klein)
Regierungspräsident